

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines **Kanzlisten** beim eidgenössischen Auswanderungskommissariat ist zu besetzen.

Kenntnis des Deutschen und Französischen unerlässlich.

Anmeldungen sind bis zum **20. dieses Monats** dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 2. April 1895.

**Schweiz. Departement des Auswärtigen,
Abteilung Auswanderungswesen.**

Stelle-Ausschreibung.

Die seit 1. April 1894 provisorisch besetzte Stelle des Buchhalters und Kassiers des Festungsbureaus in Andermatt wird anmit zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Bewerber um diese mit Fr. 3500 besoldete Stelle haben ihre Anmeldungen dem unterzeichneten Departement bis zum **12. dies** schriftlich einzureichen.

Bern, den 2. April 1895.

Schweiz. Militärdepartement.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Demission ist die Stelle eines Instructors II. Klasse der Kavallerie wieder zu besetzen.

Bewerber für dieselbe haben ihre Anmeldungen dem unterzeichneten Departement bis zum **10. April** nächsthin schriftlich einzureichen.

Bern, den 22. März 1895.

Schweiz. Militärdepartement.

Stellen-Ausschreibung.

Es werden anmit folgende Stellen im Instruktionspersonal der Infanterie zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

1. Eine Instruktorstelle I. Klasse.
2. Drei Instruktorstellen II. Klasse.

Bewerber für diese Stellen haben ihre Anmeldungen dem unterzeichneten Departement bis zum **5. April** nächsthin schriftlich einzureichen, wobei bemerkt wird, daß von den Bewerbern für die Instruktorstelle I. Klasse die Befähigung zum Unterricht in deutscher und italienischer Sprache gefordert wird.

Bern, den 21. März 1895.

Schweiz. Militärdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Controleur bei der dem Hauptzollamt am badischen Bahnhof in Basel unterstellten Zollabfertigungsstelle für den Postverkehr. Genauer Kenntnis des Zolldienstes erforderlich. Anmeldung bis zum 13. April nächsthin bei der Zolldirektion in Basel.
- 2) Postcommis in Buchs-Bahnhof (St. Gallen). Anmeldung bis zum 9. April 1895 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 3) Briefträger in Genf. Anmeldung bis zum 16. April 1895 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 4) Briefträger in Vevey. Anmeldung bis zum 16. April 1895 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 5) Briefträger in Basel. Anmeldung bis zum 16. April 1895 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 6) Briefträger und Packer in Arosa (Graubünden). Anmeldung bis zum 16. April 1895 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 7) Zwei Telegraphisten in Lausanne. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 13. April 1895 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 8) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau Bern. Jahresgehalt Fr. 1200. Anmeldung bis zum 13. April 1895 bei dem Chef des Telegraphenbureaus in Bern.

- 9) Telegraphist in Stein a/Rh. (Schaffhausen). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 13. April 1895 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
-
- 1) Posthalter und Briefträger in Sullens (Waadt). Anmeldung bis zum 9. April 1895 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Briefträger in Kirchberg (Bern). } Anmeldung bis zum 9. April
 3) Briefträger in Meiringen. } 1895 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 4) Postcommis in Neuenburg. } Anmeldung bis zum 9. April
 5) Postablagehalter und Briefträger in } 1895 bei der Kreispostdirektion in
 Cerneux-Veusil (Bern). } Neuenburg.
- 6) Zwei Postcommis in Winterthur. } Anmeldung bis zum 9. April
 7) Briefträger in Wädenswil. } 1895 bei der Kreispostdirektion
 8) Briefträger in Stein a. Rh. (Schaff- } in Zürich.
 hausen). }
- 9) Postcommis in Ebnet-Kappel. } Anmeldung bis zum 9. April
 10) Briefträger in Oberbüren } 1895 bei der Kreispostdirektion in
 (St. Gallen). } St. Gallen.
- 11) Briefträger in Hoffeld (St. Gallen). }
- 12) Postablagehalter und Briefträger in Strada (Graubünden). Anmeldung bis zum 9. April 1895 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 13) Telegraphist in Peiden (Graubünden). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 6. April 1895 bei der Telegrapheninspektion in Chur.

 **Bedeutende Preisermässigung.** 

Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz.

(Urproduktion, Handel, Industrie, Verkehr etc.)

Herausgegeben und redigiert von **A. Furrer**, unter Mitwirkung von Fachkundigen in und ausser der Bundesverwaltung.

3 Bände (156 Bogen gr.-8°) statt Fr. 62 broschiert in 3 soliden Glanzleinwandbänden zu Fr. 25, in feinen Halblederbänden statt Fr. 70 Fr. 30.

Verlag von Schmid, Francke & Co. in Bern.

Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 14.

Bern, den 3. April 1895.

I. Allgemeines.

200. (^{14/95}) Umrechnung der österreichischen Gulden- in Frankenwährung.

Laut Mitteilung der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen ist das Wertverhältnis der *österreichischen Guldenwährung zur Frankenwährung* für die österreichisch-schweizerischen Grenzstationen vom 27. März 1895 an bis auf weiteres festgesetzt worden zu:

1 fl. österr. W. = 2,042 Franken.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

**201. (^{14/95}) *Deutscher Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif.*
Teil I. Neuausgabe.**

Der *Deutsche Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, Teil I* — enthaltend die den Personen- und Gepäckverkehr betreffenden Bestimmungen der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie die allgemeinen

Zusatzbestimmungen hierzu — ist mit Gültigkeit vom 1. April 1895 neu ausgegeben worden.

Derselbe ist zum Preis von 20 Pf. zu beziehen.

Karlsruhe, den 26. März 1895.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Straßburg, den 24. März 1895.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

**202. (^{14/95}) Deutscher Eisenbahntarif für die Beförderung von
Leichen, lebenden Tieren und Fahrzeugen. Teil I.**

Neuausgabe.

Am 1. April 1895 kommt eine Neuausgabe des deutschen Eisenbahntarifs, Teil I, für die Beförderung von Leichen, lebenden Tieren und Fahrzeugen (ersetzend den Tarif vom 1. Januar 1893 nebst Nachtrag I) und ein Nachtrag I zum deutschen Eisenbahngütertarif (Teil I), vom 1. April 1894, zur Einführung.

Ersterer Tarif (Preis 20 Pfg.) stimmt im wesentlichen mit dem bisherigen überein, enthält indessen einige zum Teil mit Frachterhöhungen verbundene Änderungen der zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung. Der Nachtrag I zum Gütertarif (Preis 55 Pfg.) enthält:

1. Änderungen und Ergänzungen der Zusatzbestimmungen zur Verkehrsordnung;
2. neue Fassung der Anlage B zur Verkehrsordnung;
3. neue Fassung des Abschnittes B des Tarifs (allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation, Nebengebührentarif und Anhang).

Frachterhöhungen treten nur durch die in den allgemeinen Tarifvorschriften enthaltene neue Bestimmung für Gegenstände von mehr als 7 m. Länge und durch die Versetzung des Artikels Ferrisulfat aus Specialtarif III in Specialtarif II ein. Die Frachterhöhungen erlangen erst am 1. Mai 1895 Geltung.

Bezügliche Bekanntmachung wurde namens sämtlicher deutschen Eisenbahnverwaltungen von der k. Eisenbahndirektion zu Berlin bereits unterm 2. März 1895 erlassen.

Straßburg, den 27. März 1895.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

203. (14/95) *Provisorischer Tarif für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßgut, enthaltend die durch Eröffnung der Strecke Schaffhausen-Feuerthalen eintretenden Ergänzungen und Änderungen der Tarifdistanzen und Taxen im internen Verkehr der schweiz. Nordostbahn.*

Mit dem Tag der Eröffnung der Strecke Schaffhausen-Feuerthalen tritt der obige Tarif in Kraft.

Zürich, den 1. April 1895.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

204. (14/95) *Tarif für den internen Personen- und Gepäckverkehr der Langenthal-Huttwil-Bahn. Neuausgabe.*

Mit dem Tage der Betriebseröffnung der Huttwil-Wolhusen-Bahn tritt ein neuer Tarif für den internen Personen- und Gepäckverkehr der Langenthal-Huttwil-Bahn in Kraft, wodurch derjenige vom Jahre 1889 aufgehoben und ersetzt wird.

Exemplare dieses neuen Tarifes können zum Preise von 50 Cts. direkt oder durch Vermittlung unserer Stationen bezogen werden.

Huttwil, den 27. März 1895.

Direktion der Langenthal-Huttwil-Bahn.

205. (14/95) *Tarif für den internen Personen- und Gepäckverkehr der Huttwil-Wolhusen-Bahn.*

Mit dem Tage der Betriebseröffnung der Huttwil-Wolhusen-Bahn tritt ein Tarif für die Beförderung von Personen und Gepäck im internen Verkehr in Kraft.

Exemplare dieses Tarifes können sowohl direkt bei der Verwaltung als bei den Stationen zum Preise von 50 Cts. bezogen werden.

Huttwil, den 27. März 1895.

Direktion der Langenthal-Huttwil-Bahn.

206. (14/95) *Interner Tarif für Reisende und Gepäck M G, vom 15. Mai 1890. Neuausgabe.*

Mit 15. April 1895 tritt eine Neuausgabe unseres internen Tarifs für Reisende und Gepäck in Kraft. Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 15. Mai 1890, welcher somit keine Gültigkeit mehr hat.

Capolago, den 2. April 1895.

Direktion der Monte Generoso-Bahn.

207. (14/95) *Personen- und Gepäcktarif Brünigbahn — Schweiz, vom 1. Juli 1891. Ergänzung.*

Mit 15. April 1895 treten direkte Personen- und Gepäcktaxen für die Relationen *Luzern (Brünigbahnhof) — Därligen und Leißigen, Sarnen-Därligen und Meiringen-Leißigen, Ringgenberg und Gießbach (Seestation) in Kraft, welche bei den betreffenden Stationen, sowie bei unserm kommerziellen Dienste in Erfahrung gebracht werden können.*

Bern, den 1. April 1895.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

208. (14/95) *Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck Böhmen — Schweiz, vom 1. September 1891. Ergänzung.*

Mit 1. Mai 1895 treten direkte Personen- und Gepäcktaxen Karlsbad — Chur via Eger-Lindau-Buchs in Kraft.

Zürich, den 30. März 1895.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergbiet.

209. (14/95) *Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Wilhelm-Luxemburgbahn einerseits und Stationen der k. preußischen Staatsbahnen anderseits. Nachtrag I.*

Zum Tarife für die Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Wilhelm-Luxemburgbahn einerseits und Stationen der königl. preußischen Staatsbahnen (Direktionsbezirke Köln, linksrheinisch und rechtsrheinisch, und Elberfeld) anderseits, vom 1. Oktober 1894, tritt am 1. Mai 1895 ein Nachtrag I in Geltung. Derselbe enthält außer den auf dem Wege der Dienstweisung bereits ausgeführten Berichtigungen und Ergänzungen des Haupttarifs neue Fahrpreise und Gepäcktaxen über den am 1. Mai 1895 zur Eröffnung kommenden Bahnweg Saargemünd-Obermodern-Mommenheim und die am 1. April 1895 erfolgende Aufhebung der Bestimmungen wegen Verausgabung von allgemeinen Zeitkarten.

Der Nachtrag kann vom 15. April 1895 ab bei den an dem Verkehr beteiligten Stationen eingesehen werden.

Straßburg, den 22. März 1895.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

210. (¹⁴/₉₅) *Interner Gütertarif M G, vom 15. Mai 1890.*
Neuausgabe.

Mit 15. April 1895 tritt eine Neuausgabe unseres internen Gütertarifs in Kraft. Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 15. Mai 1890, welcher somit keine Gültigkeit mehr hat.

Capolago, den 2. April 1895.

Direktion der Monte Generoso-Bahn.

211. (¹⁴/₉₅) *Tarif für den internen Güterverkehr der Huttwil-Wolhusen-Bahn.*

Mit dem Tage der Betriebseröffnung der Huttwil-Wolhusen-Bahn tritt ein Tarif für die Beförderung von Gütern im internen Verkehr in Kraft.

Exemplare dieses Tarifs können sowohl direkt bei der Verwaltung als bei den Stationen zum Preise von 50 Cts. bezogen werden.

Huttwil, den 27. März 1895.

Direktion der Langenthal-Huttwil-Bahn.

212. (¹⁴/₉₅) *Gütertarif E B — N O B, V S B und R H B, vom 15. Oktober 1894. Nachtrag I zu demselben.*

Am 15. April 1895 tritt zum direkten Gütertarif E B — N O B, V S B und R H B, vom 15. Oktober 1894, ein Nachtrag I in Kraft, welcher außer einigen Berichtigungen und Ergänzungen des Haupttarifs Distanzen und Taxen für die Stationen der neuen Linie enthält.

Burgdorf, den 2. April 1895.

Direktion der Emmenthalbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

213. (¹⁴/₉₅) *Specialtarif für den Transport von Hornvieh in Wagenladungen von Romanshorn transit nach schweizerischen Stationen, vom 21. August 1886. Kündigung.*

Der obige Tarif samt Nachtrag wird auf den 1. Juli 1895 aufgehoben.

Zürich, den 1. April 1895.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

214. (^{14/95}) *Sächsisch-schweizerischer Gütertarif. Teilweise Kündigung.*

Für den Güterverkehr zwischen den sächsischen Stationen Gera, Görlitz, Kamenz, Leipzig, Plagwitz-Lindenau, Zeitz und Zittau einerseits und den Stationen der N O B und V S B andererseits finden vom 10. April 1895 an nicht mehr die im sächsisch-schweizerischen Gütertarif vom 1. Januar 1887 enthaltenen Taxen Anwendung, sondern diejenigen des auf 10. April 1895 in Kraft tretenden Nachtrages III zum Heft 5, erste Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife.

Soweit indessen die Taxen des sächsisch-schweizerischen Gütertarifs billiger sind als die neuen Taxen, kommen bis 10. Juli 1895 noch die ersteren zur Berechnung.

Zürich, den 2. April 1895.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

215. (^{14/95}) *Gütertarif Delle transit — N O B, V S B, T T B, Sihlthalbahn und S O B, vom 1. Mai 1894. Nachtrag II. Verschiebung des Einführungstermins.*

Der sub Position 187 des Publikationsorgans Nr. 13/95 erwähnte Nachtrag II zum obgenannten Gütertarif tritt erst am 1. Mai 1895 in Kraft.

Bern, den 29. März 1895.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

216. (^{14/95}) *Teil II der italienisch-schweizerischen Gütertarife via Gotthard, vom 1. August 1888. Ergänzung.*

Am 15. April 1895 wird die Station Wald mit folgenden Schnittsätzen in den Ausnahmetarif Nr. 13 für Bier in Fässern aufgenommen:

	a.	b.
	5000 kg.	10 000 kg.
	Franken pro 1000 kg.	
Wald { Pino	28. 06	26. 02
Chiasso	31. 71	29. 28

Luzern, den 30. März 1895.

Direktion der Gotthardbahn.

Rückvergütungen.

217. (^{14/95}) *Teil II, Heft 2, der württembergisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. November 1892 (Verkehr mit V S B). Reexpeditionsbegünstigung für Getreide bei Einlagerung in Friedrichshafen und Rorschach bezw. Romanshorn.*

Die im Ausnahmetarif Nr. 7 enthaltenen Frachtsätze für Getreide etc. nach Stationen der V S B, ausgenommen Dübendorf bis Kaltbrunn-Benken

und Wald, werden, soweit über Friedrichshafen zu instradieren ist, auf dem Rückvergütungswege auch bei Reexpedition bezw. längstens einjähriger Lagerung im Lagerhaus der K W St E in Friedrichshafen und im Kornhaus Rorschach eingehalten.

In gleicher Weise werden die Taxen für die Stationen Dübendorf bis Kaltbrunn-Benken inkl. Wald, ausgenommen im Verkehr mit Tuttlingen, auch bei Reexpedition im Lagerhaus der K W St E in Friedrichshafen und im Lagerhaus der N O B in Romanshorn bewilligt.

St. Gallen, den 2. April 1895.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

C. Transitverkehr.

218. (^{14/95}) Belgisch-italienischer Gütertarif, vom 1. April 1891. Ergänzung.

Am 15. April 1895 wird der Artikel *Kartoffeln* wie folgt in das Warenverzeichnis aufgenommen:

Artikel.	Außeritalienische		Italienische	
	Klassifikation.			
	5000 kg.	10 000 kg.	Tonnen pro Wagen.	Klasse.
	pro Wagen, A. T.			
<i>Kartoffeln</i>	19 a	19 b	8	57
<i>Kartoffeln</i> nach den belgischen Seehäfen und Terneuzen zur überseeischen Ausfuhr . . .	—	20	8	57

Luzern, den 1. April 1895.

Direktion der Gotthardbahn.

Rückvergütungen.

219. (^{14/95}) Ausnahmefrachtsätze für Hohlglas Eger — Genf transit und Verrières transit (Frankreich).

Mit Gültigkeit vom 17. April 1895 an werden für den Transport von Hohlglas in Wagenladungen von mindestens 10 000 kg. ab Eger nach Frankreich nachstehende Ausnahmefrachtsätze gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe im Rückvergütungswege bewilligt:

Eger

Cts. pro 100 kg.

310

Genf transit
gültig für Sendungen nach Culoz und weiter, Bourg und weiter.

Verrières transit 278

gültig für Sendungen nach jenen französischen Stationen, welche in dem auf Seite 4—12 des Nachtrags II zum Gütertarif zwischen Romanshorn transit und Singen transit einerseits, Delle transit, Locle transit, Verrières transit und Genf transit andererseits, vom 1. Januar 1889, enthaltenen Stationsverzeichnis der Gruppe „Verrières transit a“ zugeteilt sind.

Zürich, den 2. April 1895.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

220. (14/95) *Internationale Ausstellung der schönen Künste in Venedig, vom 22. April bis 22. Oktober 1895.*

Gegen Erfüllung der Bedingungen im schweizerischen Regulativ über die Gewährung von Taxermäßigungen für Ausstellungsgegenstände werden für die Ausstellungsgüter, welche von der oben genannten Ausstellung innert 6 Wochen nach Schluß derselben im Transit durch die Schweiz an die ursprüngliche Abgangsstation und an den Versender zurückkehren, die folgenden ermäßigten Taxen im Rückvergütungswege gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe und der im Ausstellungsregulativ verlangten weiteren Dokumente gewährt:

	Für Eilgut in		
	Einzel- sendungen.	Wagenladungen von 5000 kg.	10 000 kg.
	Centimes pro 1000 kg.		
Grundtaxe pro Tarifkilometer	9	5	3
Expeditionsgebühren für die Reexpedition in Basel etc. und Chiasso	360	300	300

Luzern, den 2. April 1895.

Direktion der Gotthardbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

221. (14/95) *Württembergisch-elsaß-lothringisch-luxemburgische Gütertarife.*

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 17. Februar 1895 wird mitgeteilt, daß der Tarif vom 1. April 1891 für den württembergisch-elsaß-lothringisch-luxemburgischen Güterverkehr, die Nachträge I bis III, sowie die unter dem 15. Januar 1895 auf dem Verfügungswege eingeführten Ergänzungen zu demselben noch bis Ende April 1895 in Kraft bleiben.

Straßburg, den 26. März 1895.

Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.

222. (14/95) *Teil II der Gütertarife des rheinisch-westfälisch-südwestdeutschen Verbandes. Nachtrag IV.*

Zu dem Teil II der Gütertarife des rheinisch-westfälisch-südwestdeutschen Verbandes tritt am 1. April 1895 der Nachtrag IV in Kraft. Unentgeltlich.
Straßburg, den 23. März 1895.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

223. (14/95) *Westdeutsche Verbandsgütertarife. Teil II. Nachträge.*

Zu den Tarifen des westdeutschen Eisenbahnverbandes treten am 1. April 1895 in Kraft:

Zu dem Teil II der Tarife für den Güterverkehr der Nachtrag I, zu dem Teil II für die Beförderung von Leichen u. s. w. der Nachtrag II, zu dem Seehafen-Ausnahmetarife der Nachtrag 5 und zu dem Heft Nr. 1 des Teils II der Nachtrag 10.

Straßburg, den 26. März 1895.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

224. (14/95) *Frachtsätze für Düngemittel im Binnenverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Wilhelm-Luxemburgbahn.*

Im Binnenverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Wilhelm-Luxemburgbahn werden vom 1. März 1895 bis zum 1. Mai 1897 für Düngemittel in vollen Wagenladungen die Frachtsätze des Specialtarifs III und der für einzelne Düngemittel bestehenden Ausnahmetarife um 20 (zwanzig) Prozent ermäßigt. Nähere Auskunft erteilen die Güterabfertigungsstellen.

Straßburg, den 23. März 1895.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 27. März 1895:

Interimstarif für den Güterverkehr der Stationen der Linie Etzweilen-Schaffhausen unter sich, sowie für den Verkehr derselben mit den übrigen Stationen der Nordostbahn, sowie für den Güterverkehr der Stationen Henggart bis Schaffhausen mit den Stationen der Linien Etzweilen-Konstanz-Rorschach und Dynhard-Singen, unter Vorbehalt.

Genehmigt am 30. März 1895:

Direkte Personen- und Gepäcktaxen für die Relationen Luzern Brünigbahnhof — Därligen, Leißigen via Brienz-Interlaken, Sarnen — Därligen

via Brienz-Interlaken und Meiringen — Gießbach, Ringgenberg und Leißigen via Brienz, unter Vorbehalt.

Genehmigt am 2. April 1895:

1. Nachtrag I zum Heft VI der Tarife für den direkten Güterverkehr zwischen Stationen der Emmenthalbahn und solchen der schweiz. Nordostbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und der Wald-Rüti Bahn), sowie der Rorschach-Heiden-Bergbahn, enthaltend neue Distanzen und Taxen für den Verkehr Langnau — Aathal, Bubikon und Schwerzenbach, sowie für die Stationen Dießenhofen, Feuerthalen, Schlatt und Schlattingen nebst verschiedenen Änderungen und Ergänzungen des Haupttarifes, unter Vorbehalt.

2. Entwurf II eines Ausnahmetarifes für die Beförderung von Eilgütern mit Schnellzügen im Verkehre zwischen Wien K E B, Station der k. k. österr. Staatsbahnen, und Stationen der französischen Ostbahn.

3. Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Dampfbootgesellschaft Wädenswil einerseits und solchen der schweiz. Südostbahn, der Arth-Rigibahn und der Rigi-Scheideggbahn anderseits, unter Vorbehalt.

4. Transportreglement und Tarif für den internen Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Monte Generosobahn.

5. Gewährung der im Heft 2 des Teiles II der württembergisch-schweizerischen Gütertarife enthaltenen direkten Taxen des Ausnahmetarifes Nr. 7 für Getreide etc. für Sendungen, die zunächst nach Rorschach aufgegeben und ab dort, sei es sofort oder nach zeitweiliger, längstens aber nach einjähriger Lagerung, im Kornhaus, reexpediert werden, soweit die Instradierung ab der Versandstation bis zur definitiven Bestimmungsstation via Friedrichshafen-Romanshorn-Rorschach zu erfolgen hat.

6. Übertragung der im Nachtrag III zum Heft 5, erste Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife enthaltenen Frachtsätze für den Verkehr der Stationen Gera, Görlitz, Kamenz, Leipzig, Plagwitz-Lindenau, Zeitz und Zittau einerseits mit Stationen der schweiz. Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen anderseits auf dieselben im sächsisch-schweizerischen Gütertarif, vom 1. Januar 1887, enthaltenen Relationen, wodurch die bisherigen im letztern Tarif enthaltenen Frachtsätze außer Kraft gesetzt werden.

7. Taxermäßigung für Güter, die im Sinne des schweizerischen Regulativs über die Gewährung von Taxermäßigungen für Ausstellungsgegenstände von der vom 22. April bis 22. Oktober 1895 in Venedig stattfindenden internationalen Ausstellung der schönen Künste im Transit durch die Schweiz nach der ursprünglichen Abgangsstation zurücktransportiert werden.

8. Direkte Personen- und Gepäcktaxen für die Relationen Männedorf — Friedrichshafen, Stuttgart und Tübingen.

9. Ausnahmefrachtsätze für den Transport von Hohlglas in Wagenladungen von 10000 kg. ab Eger nach Genf transit und Verrières transit.

2. Sonstige Mitteilungen.

Der schweizerische Bundesrat hat mit Beschluß vom 30. März 1895 die Eröffnung des Betriebes der 1,8 km. langen Teilstrecke Schaffhausen-Feuerthalen der schweiz. Nordostbahn auf den 2. April 1895 gestattet.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1895
Date	
Data	
Seite	426-428
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 997

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.